

# RS Vwgh 1998/5/14 95/12/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1998

## Index

63/06 Dienstrechtsverfahren

64/03 Landeslehrer

70/06 Schulunterricht

## Norm

DW 1981 §1 Abs1 Z9;

LDG 1984 §30 Abs1;

SchUG 1986 §51;

## Rechtssatz

Im Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Weisung ist zum einen zu prüfen, ob diese in subjektive Rechte des Landeslehrers, die im LDG 1984 selbst oder in sonstigen dienstlichen Vorschriften geregelt sind, wie zB die Lehrverpflichtung, eingreift; zum anderen ist aber auch zu prüfen, ob die schulrechtlichen Bestimmungen selbst, in deren Präzisierung eine Weisung der Schulorgane des Bundes erfolgt, subjektive Rechte des Lehrers begründen, die auf Grund der Verknüpfung zwischen Schulrecht und Dienstrecht gleichfalls in das Dienstrecht "übernommen" werden, und daher geeignet sind, auch die damit verbundene dienstrechtliche Verpflichtung zur Befolgung solcher Weisung zu begrenzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995120063.X07

## Im RIS seit

22.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)